Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /

Dringlicher Antrag

der **Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Thema: **Widerspruchsbescheide zu Anträgen auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung unverzüglich zurücknehmen und Klagewelle verhindern!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.
dafür Sorge zu tragen, dass die, offensichtlich auf Veranlassung des Sächsischen Staatsministers der Finanzen, vom zuständigen Landesamt für Steuern und Finanzen mit Schreiben vom 2. Januar 2014 erlassenen Bescheide zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen eine altersdiskriminierende Besoldung unverzüglich rechtswirksam zurückgenommen und die entsprechenden Widerspruchsverfahren weiterhin bis zur noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend gestellt werden, um so eine Klageflut bei den sächsischen Verwaltungsgerichten zu verhindern.

2.
gegenüber dem Landtag darzulegen, aus welchen Sach- und Rechtsgründen aus ihrer Sicht die besagten Widerspruchsverfahren nicht weiter ruhend gestellt bleiben konnten und zwingend noch vor der für das erste Halbjahr 2014 erwarteten höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über Fragen zur altersdiskriminierenden Besoldungsregelungen durch zurückweisende Bescheide abgeschlossen werden mussten.

– b.w. -

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Martin Dulig
Fraktionsvorsitzender

Antje Hermenau
Fraktionsvorsitzende

Dresden, den 22.01.2014

Es wird beantragt, den Antrag für dringlich zu erklären.

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

Begründung:
In den Jahren 2009 bis 2011 widersprachen etwa 11 000 Beamtinnen und Beamte im Freistaat Sachsen der Festsetzung der Höhe ihrer Bezüge nach der seinerzeit in Sachsen geltenden Besoldungsordnung wegen gegebener Altersdiskriminierung durch die Einstufung auf der Grundlage des Besoldungsdienstalters und beantragten die Zahlung einer höheren Besoldung aus der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

Sie beriefen sich zur Untermauerung ihres Anliegens bei der Antragstellung sowie im weiteren Verlauf der Widerspruchsverfahren unter anderem auf die Richtlinie der EG 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie auf deren Grundlage ergangene Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Az.: 20 SA 2244/07, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Az.: 2 Sa 169/08 sowie die Urteile des EuGH vom 08.09.2011 auf die Urteile des EuGH vom 08.09.2011 (Az.: C 297/10; C 298/10) und des Verwaltungsgerichts Halle vom 28.09.2011 (Az.: 5 A 63/10).

Wegen der Vielzahl der dadurch anhängigen Widerspruchsverfahren wurden diese in Absprache mit dem Staatsminister der Finanzen ruhend gestellt und 35 Musterverfahren vor den sächsischen Verwaltungsgerichten geführt. Den vorläufigen Abschluss dieser Verfahren bildete das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 23.04.2013 (Az.: 2 A 150/12; 2 A 184/12), gegen das sowohl durch die Kläger als auch durch den beklagten Freistaat Sachsen Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden ist. Ein abschließendes Urteil in der Angelegenheit wird für das erste Halbjahr 2014 erwartet. Für den gleichen Zeitraum angekündigt ist ebenso eine Entscheidung des EuGH zu den Vorlagebeschlüssen des VG Berlin in den verbundenen Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12 (Specht u.a./Land Berlin sowie Schmeel u.a./Bundesrepublik Deutschland), in denen es auch um die Rechtsfrage geht, ob und inwieweit der Übergang von der Einstufung nach dem Besoldungsdienstalter zu einer Einstufung nach Erfahrungsstufen die Altersdiskriminierung tatsächlich beseitigt. Aus den Schlussanträgen des Generalanwalts Yves Bot vom 28. Oktober 2013 zu diesen Verfahren (veröffentlicht in ZBR Heft 1-2/2014 S. 35 ff.) geht hervor, dass dieser die Auffassung vertritt, dass auch eine neue Besoldung, die sich an Erfahrungsstufen und nicht mehr am Besoldungsdienstalter ausrichtet, bei Anwendung der Übergangsregelungen für Bestandsbeamte weiterhin altersdiskriminierend ist.

Da der EuGH den Entscheidungsvorschlägen seiner Generalanwälte in den meisten Fällen folgt, ist damit zu rechnen, dass der Gerichtshof demnächst im Sinne der Schlussanträge entscheiden wird. Für das deutsche Beamtenrecht würde das bedeuten, dass viele Beamte in Bund und Ländern finanzielle Forderungen gegenüber ihren Dienstherren geltend machen können. Diese Nachforderungen treffen nicht nur das im Bund bereits seit Juli 2009 und mittlerweile auch von vielen Bundesländern – so auch von Sachsen – aufgegebene System der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter, sondern vor allem auch die gesetzlichen Überleitungen in neue Besoldungssysteme nach Erfahrungsstufen.

Wegen der noch ausstehenden Entscheidungen des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts zu Fragen der Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht lassen alle anderen Bundesländer, in denen es ebenfalls eine Vielzahl von Widersprüchen gegen altersdiskriminierende Besoldung gab, die Widerspruchsverfahren aus Gründen der Prozessökonomie weiterhin ruhen.

Aus der Sicht der Betroffenen und der sie unterstützenden Verbände und Gewerkschaften ist es völlig unverständlich, weshalb der Freistaat Sachsen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes ohne Not tausende abschlägige Widerspruchsbescheide erlässt und damit eine hohe Anzahl von Klagen gleichsam provoziert, anstatt die in den §§ 27 bis 29 sowie in § 80 des neuen Sächsischen Besoldungsgesetzes getroffenen Regelungen rückwirkend zum 1. September 2006 für jede Beamtin und jeden Beamten anzuwenden und in Fällen mit anhängigen Widerspruchsverfahren die Widerspruchsführer dahingehend anzuhören, ob die betreffenden Widersprüche sich damit erledigt haben.

Auch weil das Staatsministerium der Finanzen bislang das Führen von neuen Musterverfahren gegen die Widerspruchsbescheide vom 2. Januar 2014 gegenüber dem Sächsischen Beamtenbund und dem DGB ablehnt, sehen sich jetzt tausende Beamtinnen und Beamte gezwungen, zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche einzeln den Weg zu den Verwaltungsgerichten zu gehen. Dies überfordert sowohl alle Betroffenen, die die Wirkungen der neuen Rechtslage noch nicht überschauen können, aus auch deren Gewerkschaften in der Gewährleistung von Rechtsschutz (für jede Klage müssen 438 EUR beim Verwaltungsgericht hinterlegt werden) und setzt sie damit massiv unter Druck. Dass dies zu einem immensen Vertrauensverlust bei den Beamtinnen und Beamten und ihren Gewerkschaften gegenüber der Staatsregierung führen muss, liegt förmlich auf der Hand.

Was es für die ohnehin schon überforderten Verwaltungsgerichte in Sachsen bedeuten würde, wenn auch nur die Hälfte der Betroffenen von ihrem Klagerecht Gebrauch machen, muss nicht weiter erläutert werden.

Aus den genannten Gründen ist es dringend geboten, die Widerspruchsbescheide vom 2. Januar 2014 zurückzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit:
Den Fraktionen des Sächsischen Landtages ist am 21. Januar 2014 ein von der Bezirksvorsitzenden des DGB Sachsen, dem Landesvorsitzenden des Sächsischen Beamtenbundes, dem Vorsitzenden der GdP Sachsen und dem Vorsitzenden der DSTG Sachsen unterzeichneter Offener Brief zugegangen (Siehe Anlage).

In diesem werden die Fraktionen des Sächsischen Landtages dazu aufgefordert, sich zur Vermeidung einer Klageflut bei den sächsischen Verwaltungsgerichten und zur Wiederherstellung einer vertrauens- und verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Staatsregierung dafür einzusetzen, dass noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist am 3. Februar 2014 die am 2. Januar 2014 durch das Landesamt für Steuern und Finanzen versendeten Widerspruchsbescheide zurückgenommen und die Widerspruchsverfahren wieder ruhend gestellt werden.

Der vorliegende Antrag nimmt sich dieses Anliegens bzw. der erst mit dem Offenen Brief vom 21. Januar 2014 bekannt gewordenen Problemlage an.
Da im üblichen Verfahren frühestens im Märzplenum des Landtages über die mit dem Antrag begehrten Maßnahmen beschlossen werden könnte, wäre auf diesem Wege eine rechtzeitige Entscheidung des Landtages im Sinne des Antragsbegehrens nicht erreichbar. Demzufolge ist dieser Antrag dringlich im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des 5. Sächsischen Landtages und damit im Januarplenum zu beraten.